



Eidgenössisches Militärdepartement

OBERAUDITORAT

Département militaire fédéral

OFFICE DE L'AUDITEUR EN CHEF

Dipartimento militare federale

UFFICIO DELL'UDITORE IN CAPO

3003 Bern

3003 Bern, 30.3.1992

No 98/

In der Antwort anzugeben
A rappeler dans la réponse
Ripeterlo nella risposta

Herrn
lic. iur. A. Ramsauer
Langgasse 90a
8400 Winterthur

Verurteilungen infolge von Art. 157 MStG

Sehr geehrter Herr Ramsauer

Ihre mit Brief vom 6. Februar 1992 gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Seit 1975 wurde niemand durch ein Militärgericht aufgrund des Art 157 MStG verurteilt und zwar weder aufgrund des Absatzes 1 noch des Absatzes 2. Ob durch die Truppe direkt disziplinarische Strafen gefällt wurden, entzieht sich unserer Kenntnis.
2. sh. 1.
3. Es sind zur Zeit keine Gerichtsverfahren aufgrund von Art. 157 MStG hängig. Wir können nicht mit Sicherheit beurteilen, ob ein Untersuchungsverfahren läuft, da diese von der Truppe anbefohlen werden. Bis heute wurden wir über kein Untersuchungsverfahren orientiert.

Mit freundlichen Grüssen

lic. iur J. Dubs